

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### 2. Abschnitt

#### Qualität und Bewirtschaftung der Badegewässer

##### Überwachung der Badegewässer durch die Bezirksverwaltungsbehörden

§ 5. (1) Die Überwachung der Badegewässer an den Badestellen umfasst:

1. Sichtkontrolle auf Verschmutzungen wie teerhaltige Rückstände, Glas, Plastik, Gummi oder andere Abfälle,
2. Messungen hinsichtlich der Parameter Sichttiefe, pH-Wert und Sauerstoffsättigung (**Anlage 1 Spalte A**),
3. Untersuchungen von Wasserproben hinsichtlich der Parameter Intestinale Enterokokken und Escherichia coli (**Anlage 1 Spalte A**),
4. Untersuchungen auf Phytoplankton, wenn das Badegewässerprofil auf eine Tendenz zur Massenvermehrung hindeutet, und

5. geeignete Überwachung zur rechtzeitigen Erkennung von Gesundheitsgefahren, wenn das Badegewässerprofil auf ein Potenzial für eine Massenvermehrung von Cyanobakterien hindeutet.

(2) und (3) ...

(4) Die Eignung des Wassers von Badegewässern für Badezwecke ist von den beauftragten Sachverständigen der Hygiene unter Berücksichtigung des Ortsbefundes und der Gesamtheit der zu überwachenden und untersuchten Parameter zu beurteilen.

(5) bis (8) ...

### Vorgeschlagene Fassung

#### 2. Abschnitt

#### Qualität und Bewirtschaftung der Badegewässer

##### Überwachung der Badegewässer durch die Bezirksverwaltungsbehörden

§ 5. (1) Die Überwachung der Badegewässer an den Badestellen umfasst:

1. Sichtkontrolle auf Verschmutzungen wie teerhaltige Rückstände, Glas, Plastik, Gummi oder andere Abfälle (**Anlage 6**),
2. Messungen hinsichtlich der Parameter Sichttiefe, pH-Wert und Sauerstoffsättigung (**Anlage 6**),
3. Untersuchungen von Wasserproben hinsichtlich der Parameter Intestinale Enterokokken und Escherichia coli (**Anlage 1 und Anlage 6**),
4. Untersuchungen auf Phytoplankton um festzustellen, ob deren Vorhandensein akzeptiert werden kann und um die Gefahren für die Gesundheit zu bestimmen, wenn das Badegewässerprofil auf eine Tendenz zur Massenvermehrung hindeutet (**Anlage 6**) und
5. geeignete Überwachung zur rechtzeitigen Erkennung von Gesundheitsgefahren, wenn das Badegewässerprofil auf ein Potenzial für eine Massenvermehrung von Cyanobakterien hindeutet (**Anlage 6**).

(2) und (3) ...

(4) Die Eignung des Wassers von Badegewässern für Badezwecke ist von den beauftragten Sachverständigen der Hygiene (Abs. 9) unter Berücksichtigung des Ortsbefundes und der Gesamtheit der zu überwachenden Parameter (**Anlage 6**) zu beurteilen.

(5) bis (8) ...

(9) Zur Überwachung der Badegewässer haben die Bezirksverwaltungsbehörden folgende Sachverständige der Hygiene heranzuziehen:

1. Burgenland: das Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) in Wien oder das Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene der Österreichischen Agentur für Gesundheit und

**Geltende Fassung**

**2. Abschnitt**

**Qualität und Bewirtschaftung der Badegewässer**

**Analysemethoden**

§ 7. Die Untersuchung der Badegewässerqualität hat nach den in **Anlage 1 Spalte E** und **Anlage 2 Spalte D** angeführten Referenzanalysemethoden zu erfolgen.

**Bewertung der Badegewässerqualität ab der Badesaison 2013**

§ 9. (1) ...

(2) Die Bewertung der Badegewässerqualität hat für jedes Badegewässer

**Vorgeschlagene Fassung**

**2. Abschnitt**

**Qualität und Bewirtschaftung der Badegewässer**

Ernährungssicherheit GmbH (AGES) in Graz,

2. Kärnten: die Lebensmitteluntersuchungsanstalt Kärnten,
3. Niederösterreich: das Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) in Wien oder das Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) in Graz,
4. Oberösterreich: das Institut für Hydroanalytik der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) in Linz,
5. Salzburg: das Institut für Lebensmittelsicherheit der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) in Innsbruck,
6. Steiermark: das Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) in Graz,
7. Tirol: das Institut für Lebensmittelsicherheit der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) in Innsbruck,
8. Vorarlberg: das Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg,
9. Wien: die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle der Stadt Wien MA 39 IFUM–Labors für Umweltmedizin.

**Analysemethoden**

§ 7. Die Untersuchung der Badegewässerqualität hat nach den in **Anlage 1 Spalte E** und **Anlage 6 Spalte D** angeführten Referenzanalysemethoden zu erfolgen.

**Bewertung der Badegewässerqualität ab der Badesaison 2013**

§ 9. (1) ...

(2) Die Bewertung der Badegewässerqualität hat für jedes Badegewässer

**Geltende Fassung****2. Abschnitt****Qualität und Bewirtschaftung der Badegewässer**

nach Ende jeder Badesaison auf Grundlage der bei der Überwachung (§ 5) erhobenen Datensätze der letzten vier Badesaisonen (Bewertungszeitraum) und nach dem in **Anlage 8** angeführten Verfahren zu erfolgen.

(3) Für die Bewertung der Badegewässerqualität sind sämtliche Datensätze heranzuziehen; im Fall einer kurzzeitigen Verschmutzung sind die Datensätze der zum Ersatz für eine außer Acht gelassene Probe erhobenen zusätzlichen Probe heranzuziehen.

(4) ...

**Einstufung der Badegewässerqualität ab der Badesaison 2013**

§ 10. (1) und (2) ...

(3) Unbeschadet der allgemeinen Anforderungen an die Badegewässerqualität gemäß § 2 Abs. 2 können Badegewässer zeitweilig als „mangelhaft“ eingestuft werden, jedoch nach wie vor dieser Verordnung entsprechen, wenn bei jedem als „mangelhaft“ eingestuften Badegewässer mit Wirkung ab der Badesaison, die auf diese Einstufung folgt,

1. angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen, gegebenenfalls einschließlich eines Badeverbots, um Badende keiner Verschmutzung auszusetzen, sowie
2. bis 4. ...

**Information der Öffentlichkeit durch den Landeshauptmann**

§ 13. (1) An leicht zugänglicher Stelle in nächster Nähe jedes gemäß § 9a Abs. 2 des Bäderhygienegesetzes bestimmten Badegewässers sind während der Badesaison folgende Informationen zu verbreiten und unverzüglich bereit zu stellen:

1. die aktuelle Einstufung des Badegewässers sowie gegebenenfalls ein Badeverbot oder ein Abraten vom Baden mittels deutlicher und einfacher Zeichen oder Symbole;

**Vorgeschlagene Fassung****2. Abschnitt****Qualität und Bewirtschaftung der Badegewässer**

nach Ende jeder Badesaison auf Grundlage der bei der Überwachung der Parameter Intestinale Enterokokken und Escherichia coli (**Anlage 1**) gemäß **Anlage 3** erhobenen Datensätze der letzten vier Badesaisonen (Bewertungszeitraum) und nach dem in **Anlage 8** angeführten Verfahren zu erfolgen.

(3) Für die Bewertung der Badegewässerqualität sind - mit Ausnahme von Proben, die entnommen wurden, um festzustellen, ob ein Verschmutzungsereignis beendet ist - sämtliche Datensätze heranzuziehen; im Fall einer kurzzeitigen Verschmutzung sind die Datensätze der zum Ersatz für eine außer Acht gelassene Probe erhobenen zusätzlichen Probe heranzuziehen.

(4) ...

**Einstufung der Badegewässerqualität ab der Badesaison 2013**

§ 10. (1) und (2) ...

(3) Unbeschadet der allgemeinen Anforderungen an die Badegewässerqualität gemäß § 2 Abs. 2 können Badegewässer zeitweilig als „mangelhaft“ eingestuft werden, jedoch nach wie vor dieser Verordnung entsprechen, wenn bei jedem als „mangelhaft“ eingestuften Badegewässer mit Wirkung ab der Badesaison, die auf diese Einstufung folgt,

1. angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen einschließlich eines Badeverbots, um Badende keiner Verschmutzung auszusetzen, sowie
2. bis 4. ...

**Information der Öffentlichkeit durch den Landeshauptmann**

§ 13. (1) An leicht zugänglicher Stelle in nächster Nähe jedes gemäß § 9a Abs. 2 des Bäderhygienegesetzes bestimmten Badegewässers sind während der Badesaison folgende Informationen zu verbreiten und unverzüglich bereit zu stellen:

1. die aktuelle Einstufung des Badegewässers sowie gegebenenfalls ein Badeverbot oder ein Abraten vom Baden mittels Symbolen (**Anlage 10**);

## Geltende Fassung

### 2. Abschnitt

#### Qualität und Bewirtschaftung der Badegewässer

2. bis 7. ...

(2) bis (5) ...

### 4. Abschnitt

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

##### Übergangsbestimmungen

§ 14. (1) Die Überwachung der Badegewässer gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 bis 3 nach den in **Anlage 1** und **Anlage 2** angeführten Referenzanalysemethoden beginnt mit der Badesaison 2010, die Überwachung der Badegewässer gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 und 5 mit der Badesaison 2011.

(2) **Anlage 2** tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

##### Umsetzungshinweis

§ 14. (1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/7/EG vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (ABl. Nr. L 64 vom 4.3.2006 S. 37).

(2) Für den Übergangszeitraum dient diese Verordnung auch der Umsetzung der bezughabenden Bestimmungen der Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer (ABl. Nr. L 31 vom 5.2.1976 S. 1).

## Vorgeschlagene Fassung

### 2. Abschnitt

#### Qualität und Bewirtschaftung der Badegewässer

2. bis 7. ...

(2) bis (5) ...

### 4. Abschnitt

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

##### Übergangsbestimmungen

§ 14. (1) Die Überwachung der Badegewässer gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 bis 3 nach den in **Anlage 1** und **Anlage 2** angeführten Referenzanalysemethoden beginnt mit der Badesaison 2010, die Überwachung der Badegewässer gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 und 5 mit der Badesaison 2011.

(2) **Anlage 2** tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

##### Umsetzungshinweis

§ 15. (1) Diese Verordnung dient der Umsetzung

1. der Richtlinie 2006/7/EG vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (ABl. Nr. L 64 vom 4.3.2006 S. 37) und
2. des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 27. Mai 2011 zur Einführung eines Symbols zur Information der Öffentlichkeit über die Einstufung von Badegewässern und Badeverbote oder das Abraten vom Baden gemäß der Richtlinie 2006/7/EG (ABl. Nr. L 143 vom 31.5.2011 S. 38).

(2) Für den Übergangszeitraum dient diese Verordnung auch der Umsetzung der bezughabenden Bestimmungen der Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer (ABl. Nr. L 31 vom 5.2.1976 S. 1).